

Kreis



Blatt

für den Kreis Ulm.

erschint wöchentlich 3-mal: Dienstag, Donnerstag
und Samstag mit der wöchentlichen Freilage:
„Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Postfach Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 34 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Kurzzeilen 20 Pfg., Anzeigen 40 Pfg., die Garmondzeile

Nr. 63.

Samstag, den 1. Juni 1918.

35. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Aufruf.

Deutschland kämpft seinen schwersten Kampf; das Ringen drängt zum Ende. Tausende und Abertausende der Kämpfer in Herr und Flotte kehren zurück, die Glieder verstümmelt, die Gesundheit erschüttert. Ihre Kraft dem deutschen Wirtschaftleben zurückzugewinnen, ihre Zukunft zu sichern ist Dankeschuld der Heimat. Die Rentenversorgung liegt ausschließlich dem Reiche ob. Soziale Fürsorge muß sie ergänzen. Sie auszuüben sind die im Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge zusammengeschlossenen Organisationen berufen. Das gewaltige soziale Werk auszubauen ist das Ziel der

Ludendorff-Spende!

Darum gebt! Macht aus sorgenvollen Opfern des Krieges freudige Mitarbeiter an Deutschlands Zukunft! Ehret die Männer, die für uns kämpften und litten! Nur wenn alle zusammenstehen, wird das hohe Ziel erreicht.

v. Hindenburg
Generalfeldmarschall

v. Stein

Kriegsminister, General der Artillerie

Dr. Graf v. Hertling

Reichkanzler

Dr. Raempf

Präsident des Reichstags

Der Ehrenvorsitzende:

Ludendorff

Erster Generalquartiermeister, General der Infanterie

Das Ziel der Ludendorff-Spende

Die Versorgung unserer Kriegsbeschädigten ist in erster Linie Aufgabe des Reichs und muß es bleiben. Das Reich kann und soll in Erfüllung seiner Pflicht keinesfalls durch eine allgemeine Sammlung entlastet werden. Aber auch durch weitestgehende gesetzliche Regelung der Rentenfragen kann nicht in jedem Falle so geholfen werden, wie es unserem vaterländischen und sozialen Empfinden entspricht. Sie trägt notwendig etwas Schmerzhaftes an sich und ist in ihrer Starrheit außerstande, dem Bedürfnis und der Dringlichkeit jedes Einzelnen gerecht zu werden. Es bleiben zahlreiche Fälle übrig, bei denen schnellstens geholfen werden muß, um bittere Not und Verzweiflung abzuwenden. Dies kann nur durch freiwillige Liebesdienste geschehen.

Der ist die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge ein. Sie will den Kriegerbeschädigten ins Wirtschaftleben zurückführen, seine Kraft dem deutschen Volksganzen widersetzen. Ihr umfangreiches Arbeitsgebiet umfaßt Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsbeschaffung, ergänzende Heilbehandlung, Anstellung, Wohnungs- und Familienfürsorge sowie Selbstunterstützung bei besonderer Hilfsbedürftigkeit.

Auf dem großen Nachbargelände, der Fürsorge für die Kriegerhinterbliebenen, sind schon seit Kriegsbeginn gewaltige Summen aus freiwilligen Spenden zusammengefloßen; dank dieser kraftvollen Unterstützung aller Volksteile vermag die Nationalstiftung schon über mehr als 100 Millionen Mark für die Witwen und Waisen der gefallenen Krieger.

Den Kriegsbeschädigten bringt das deutsche Volk schließlich gleich warme Anteilnahme entgegen. Es weiß, was es den Getreuen schuldet, die mit ihrem Leibe die deutsche Scholle gegen den Überfall gedeckt, den Krieg weit hinaus in Feindesland getragen und die Heimat vor Verwüstung und Gewaltat beschützt haben. Heilige Pflicht ist es, denen, die für uns gekämpft und gelitten haben, in umfassender Weise zu helfen und überall dort einzugreifen, wo staatliche Hilfe nicht ausreicht, niemals ausreichen kann. Dieses vaterländische Gebot zu erfüllen

ist das Ziel der Ludendorff-Spende!

Als allgemeine Sammlung im ganzen Reich wendet sie sich an jeden Deutschen. Sie wird zugleich der vielbesagten Zersplitterung der Sammelaktivität auf ihrem Gebiet abhelfen.

Die Ludendorff-Spende wird verwaltet von den im Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge vereinigten Organisationen der deutschen Bundesstaaten. Die Spenden fließen grundsätzlich den Landesstellen zu, aus denen sie stammen.

Gewaltige Summen sind erforderlich. Kein Deutscher darf fehlen; jeder steuere bei, soviel in seinen Kräften steht. Es handelt sich um nichts Geringeres als um die Wiederherstellung und Erhaltung unserer Volkskraft nach den zahllosen Wunden, die der furchtbare aller Kriege unserem Vaterlande geschlagen.

Für den Kreis Ulm:

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge

v. Bezold,

Rgl. Landrat.

Vismann,

Bürgermeister.

Verordnung betreffend Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 319) in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisverordnungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in der Fassung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) und der Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 22. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 18) wird für den Kreis Ulm folgende bestimmt:

§ 1

Der Preis für 1 Pfd. bester Ware darf bei Abgabe an die Verbraucher die nachstehenden Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für frisches Rindfleisch (mit höchstens 25 % Knochen) | 2,30 Mk. |
| 2. Für Schweinefleisch mit eingewachsenen Knochen oder höchstens 25 % Beilage | 1,80 Mk. |

- | | |
|--|----------|
| 3. Für Kalbsfleisch mit eingewachsenen Knochen oder höchstens 25 % Beilage | 1,80 Mk. |
| 4. Für Hammelfleisch | 2,50 Mk. |
| 5. Für Blut- und Leberwurst, frisch und geräuchert | 1,70 Mk. |
| 6. Für Fleischwurst und Preßkopf | 2,— Mk. |

§ 2

Diese Verordnung ist in allen Verkaufsstellen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft, wer die im § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Wer der Verordnung im § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ulm, den 29. Mai 1918.

Der Kreisausschuß des Kreises Ulm.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die ihnen mit nächster Post zugehenden Listen über die im laufenden Jahre zu erhebende Kreisbundessteuer vom 6. bis einschl. den 19. Juni d. Js. öffentlich auszulegen und den Beginn u. d. Ort der Offenlegung vor dem 6. Juni d. Js. auf ordentliche Weise bekannt machen zu lassen.

Die erfolgte Offenlegung ist auf der Liste zu bescheinigen.

Nach Beendigung der Auslegung ist die Liste dem Gemeindevorstand mit der Befugnis zu behändigen, die erste Hälfte der Bundessteuer sofort zu erheben und bis zum 15. Juli d. Js. nach Abzug von 20% S-bezügen an die Kreisfiskalkasse hierfeldt abzuliefern.

Ulm, den 30. Mai 1918.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreisausschusses
v. Bezold.

Bekanntmachung

Nr. G. 700/5. 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Vom 29. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmever-

schriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1 Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die sämtlichen Gummibereifungen (Reifen, Schlauch, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art (Kraftwagen, Krafttraber), gleichgültig, ob sie sich an Wagen (auch an zugelassenen) befinden oder nicht, ob sie von irgendeiner Stelle früher freigegeben oder ob sie im Inlande oder im Auslande erworben sind.

Nicht betroffen werden die Bereifungen, die sich im Eigentum der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 2 Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Beseitigung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, insbesondere ihre Benutzung verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie (Veräußerung, Miete, Leihe, Tausch usw.) nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3 Benutzungs-, Veräußerungs- und Verfügungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind zulässig:

1. Die Benutzung der Bereifung, hinsichtlich deren eine schriftliche Benutzungs-erlaubnis (bisher Freigabeschein) der Inspektion der Kraftfahrtruppen erteilt ist, jedoch nur an zugelassenen Wagen und nur für die Zwecke, für die die Wagen zugelassen sind. Nach dem 15. August 1918 gelten nur noch solche Benutzungs-erlaubnisscheine, die

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschädigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsblätter oder die Betriebsanlagen oder Unternehmung der Betriebsanlagen oder Räume verweigert oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Beteiligte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind. Diese Benutzungs-erlaubnis, die gleichzeitig mit der Anmeldung (vgl. § 7 und Melde-schein Spalte 6) beantragt werden kann, ist jederzeit widerruflich; der bezügliche Ausweis ist vom Kraftwagenführer stets mitzuführen.

2. Veränderungen, die zur Erhaltung der Bereifung in gebrauchsfähigem Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen.
3. Alle sonstigen Veränderungen und rechtsgeschäftlichen Verfügungen, für die eine schriftliche Einwilligungserklärung der Inspektion der Kraftfahrtruppen erteilt ist.

§ 4 Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Zu melden ist:

1. der vorhandene Bestand;
2. die zur Benutzung freigegebene Bereifung, sobald sie zum Gebrauch an Wagen nicht mehr geeignet ist;
3. die für einen zugelassenen Wagen freigegebene Bereifung, sobald die Zulassung des Wagens zurückgezogen ist.

§ 5 Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind:

Alle Personen, Firmen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder unter Aufsicht haben oder in deren Betrieben solche Gegenstände hergestellt oder verarbeitet werden; auch Heeres- und Marine-bienstände, die Privatkraftwagen mit Bereifungen im Gewahrsam haben.

§ 6 Ausnahmen von der Meldepflicht.

Der Meldepflicht unterliegen nicht solche im § 1 genannten Gegenstände, die im Auftrage der Inspektion der Kraftfahrtruppen für die Heeresverwaltung aufgestellt sind und an diese geliefert werden sollen.

§ 7 Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldung ist der am 29. Mai 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 20. Juni 1918 (Meldefrist) an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten.

Gegenstände, die erst nach dem 29. Mai 1918 in Besitz, Gewahrsam oder unter Aufsicht einer nach § 5 meldepflichtigen Personen usw. gelangen oder bei denen die Voraussetzungen der Ausnahmen des § 6 fortfallen, sind innerhalb 2 Wochen nach Eintritt dieses Ereignisses zu melden.

Innerhalb der gleichen Frist sind die Veränderungen gemäß § 4 Ziffer 2 und 3 zu melden.

§ 8 Art der Meldung, Melde-scheine.

Die Meldungen sind auf den vorgeschriebenen amtlichen Melde-scheinen zu erstatten, die bei der Technischen Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, anzufordern sind.

Die Anforderung der Melde-scheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Melde-schein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durch-schrift, Kopie) der erstatteten Meldungen ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9 Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß ein Teil der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen werden wird. Dieser Teil wird, falls ein von der Inspektion der Kraftfahrtruppen zuvor empfohlener freiwilliger Verkauf an die Heeresverwaltung nicht innerhalb 30 Tagen zustande kommt, enteignet werden.

Wird im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Uebnahmepreises nicht erzielt, so

entscheidet das Reichs-Liegegericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Bismarck-Straße 97.

§ 10 Bestandsnachweis und Auskunftser-teilung.

Jeder Meldepflichtige hat einen Bestandsnachweis zu führen, aus dem jede Änderung in den Bestandsmengen, ihre Verwendung, Verlust und Benutzungs-erlaubnis — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß.

Auftraggeber der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsblätter, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebsanrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder festgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11 Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Bekanntmachung betreffen, sind an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu richten.

§ 12 Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 29. Mai 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 16. Mai 1915 Nr. B I. 622/4 15. R. R. A., betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art, außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 29. Mai 1918.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel

General der Infanterie.

Mainz, den 29. Mai 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Ullingen, den 29. Mai 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 30. Mai (Amtlich)

Befehlshaber Kriegsschauplatz:

An den Kampfzonen zwischen Oser und Döberitz nahm die Geschützaktivität vielfach zu. Der Kampf der Infanteriegeschosse.

Der Angriff der Kampftruppen des deutschen Kronprinzen schreitet stetig vorwärts.

Nördlich der Aisne wurde in hartem Kampfe bei Grevy-au-Mont, Juvigny und Guffies Gelände gewonnen. Brandenburgische Truppen haben Erfolge genommen. Südlich der Aisne brach die in der Bildung begriffene neue Armee der Franzosen in den unangenehmsten Angriffen unserer Divisionen zusammen. Wir warfen den Feind nach hartnäckigem Widerstand bis über die Linie Billemonville—Fere-en-Tardenois—Coulonnet—Brouillet—Brancourt zurück.

Die Forts der Nordwestfront von Reims sind gefallen. Der Nordteil von La Neuville und Böhlény wurden genommen.

Die Gefangenenzahl ist auf über 35 000 gestiegen. Die Beute an Artillerie und Kriegsmaterial ist gewaltig.

Geschütze aller Art bis zum Eisenbahngeschütz schwersten Kalibers wurden erobert. Das stärkste Bordringen unserer Angriffstruppen verwehrt dem Feinde, die im eroberten Gebiete aufgeschleppten reichen Kriegsvorräte zurückzuführen. Große Bestände finden in Giffons, Stralons und Fismes in unserer Hand. Ausgedehnte Panzernestungen, Eisenbahnhänge, Lazarettanlagen mit zahlreichen Sanitätsausrichtungen kamen in unseren Besitz. Flugzeuge mit flatternden Maschinen und Flugzeugmaterial wurden erbeutet.

Bei den Heeresgruppen Gallwitz und Spreti

Wirt. 97.

Der...

mach...

schla...

8, 34

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Wirt. 97.

Der...

mach...

schla...

8, 34

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Wirt. 97.

Der...

mach...

schla...

8, 34

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Anzeigen.

Gras-Versteigerung.

Mittwoch, den 5. Juni, vormittags 11 Uhr, läßt Christian Wagner zu Westersfeld den Graswuchs von 204 Ruten in der Gemarkung Westersfeld öffentlich meistbietend versteigern.

Für Landwirte

empfehle ich als Ersatz für Kupferkessel prima emaillierte

Stahl- und Gusskessel

Geräte für Landwirtschaft, sowie Reggläser und Apparate zur Einmachzeit.

Heinrich Alberti,

3) Oberursel (Taunus) Hospitalgasse 17

Pferdemarkt

Frankfurt a. M.

am Drahnbof

Mittwoch, den 5. Juni

Arbeiter u. Arbeiterinnen

gesucht.

Hartpapierwarenfabrik

Hohemark G. m. b. H.

Hohemark-Oberursel a. T.

Tüchtiges Mädchen

per sofort gesucht.

1) Leopold Stern, Ufingen.

Landwirtschaftliche Angebote.

Dickwurzpflanzen (Eckendörffer)

zu kaufen gesucht. Offerten an

3b) Karl Haag, Hundstabi.

Junge Fahrkuh

zu verkaufen. Wilt. Nühl, Altwiesman.

Fahrkuh mit Mutterkalb

zu verkaufen. Fr. Jung, Emmershausen.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 2. Juni 1918.

1. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Lieder: Nr. 31, 1-2 Nr. 214, 1-4 und 7.

Nachmittags 1/2 2 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 432, Nr. 393, und 394.

Die Kirchenfammlung ist für die Rationalvereinsung der Evangelischen Jugendbündnisse Deutschlands bestimmt und wird der Gemeinde herzlich empfohlen.

Amtswoche: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 2. Juni 1918.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Kontale und provinzielle Nachrichten.

Ufingen, 31. Mai. Am 1. Juni ist Herr Beierndorff Otto Schlichte 25 Jahre in dieser Stadt als Rgl. Kreisarzt tätig. Als Ufinger Bürger sowohl, als auch als Beamter konnte Herr Schlichte sich in dieser Zeit der größten Beliebtheit erfreuen; die Bevölkerung des Kreises Ufingen weiß ihn als äußerst hilfsbereit und tätigen Ratgeber wohl zu schätzen. Viele eingetragene Änderungen zur Übung auf dem Gebiete der Landwirtschaft verdankt diese ihm als einem der Tüchtigsten. — Wir wünschen Herrn Schlichte, der vor Jahren durch den Anbau eines prächtigen Wohnhauses hierseits seinen Wunsch erkennen ließ, in unserer Stadt bereinz seinen Lebensabend zu verbringen, daß er noch viele Jahre zum Wohle der Allgemeinheit in seinem Berufe wirken möge, um nach weiteren 25 Jahren das goldene Jubiläum als Rgl. Kreisarzt in Würde feiern zu können.

Ufingen, 30. Mai. Dem Leutnant Lehrer Wilhelm Debus (Sohn des Herrn Landeswegmeisters Debus hierseits) wurde das „Eiserne Kreuz erster Klasse“ verliehen.

Ufingen, 31. Mai. Ludendorff-Spende. Ludendorffs Name glänzt über einer neuen Mahnung an das deutsche Volk, über der Mahnung, der Männer zu gedenken, die ihre Gesundheit, ihre gesunden Glieder für Deutschland verloren haben. Den Kriegsgeschädigten gilt das hochherzige Wort! Alle, die gesund und blühend in den Kampf zogen und herrliche Taten zu Deutschlands Ehre und zu unser aller Wohl verrichteten und die im Tode der Schlacht wund und krank wurden, sie alle sollen wissen, wie Deutschland ihnen dankt. Die Glieder, die sie verloren, sollen ihnen so gut wie möglich durch künstliche ersetzt werden, ihre Krankheiten sollen heilen, ihre Wunden verheilen. Dazu wurde die Ludendorff-Spende geschaffen! Aus allen Teilen Deutschlands müssen Summen zusammenfließen, damit den tapferen Helden, unseren Vätern, Söhnen, Brüdern geholfen werden kann, damit jeder einzelne der Tapferen wieder dem wahren Leben, seiner Arbeit zurückgeführt werden kann. Was bedeutet Geld gegen die Taten, gegen die Leiden unserer Kriegsgeschädigten? Nichts! Es ist nur ein kleines äußeres Zeichen unseres Dankes, aber dieses Geld soll zum Glückwerden werden. Die Ungezählten die der Krieg aus der Werkstatt, aus den Büros, von der Feldarbeit forttrieb und die nun wund und krank heimkehrten, sie alle müssen ihrer Tätigkeit wieder zugeführt werden. Ihnen die wahre Heimat, für die sie bluteten, wiedergeben, das will die Ludendorff-Spende. Und das wäre ein schlechter Deutscher, der seine Brüder leiden ließe! Im ganzen Deutschen Reich wird jeder freudig seine Gabe bringen, muß jeder seinen Dank bezeugen. Daß wir glücklich sind und daß wir leben in unserem unversehrten, unangefassten deutschen Vaterland, das danken wir ihnen. Die Ludendorff-Spende soll ihnen sagen, wie tief wir ihnen danken, wie groß unsere Liebe zu heimatischen Scholle ist, die wir ihnen zum glücklichen Leben bereiten wollen. Auch in unserer Stadt wird eine Sammlung zugunsten der Juden-

Bermischte Nachrichten.

Wiedlingen, 28. Mai. Eine furchtbare Tat beging der Johann Treiber. Der an zwei Stellen gehende Mann, der schon einmal im Irrenhause war, sollte auf Antrag seiner Frau abermals dorthin kommen. Aus Wut darüber überfiel er die ahnungslos am Rüttelstisch sitzende Frau und brachte ihr eine furchterliche Schnittwunde am Hals bei. Die Unglückliche stürzte noch auf die Straße, brach aber hier tot zusammen. Der Täter wurde festgenommen.

Das Geheimnis der deutschen Unbesiegbarkeit. Die Wunden, die der große Krieg schon geschlagen hat und noch schlägt, sind entsetzlich, so sagt man. In Wahrheit ist das Bild aber ganz anders, dank der hohen ärztlichen Leistungsfähigkeit, aber die wir in Deutschland verfügen, und die bei keinem unserer Feinde, so erfolgreich ist in der Wiederherstellung der Verwundeten. Der schmerzliche Verlust ist weiter die Zahl der Toten, die füglich an der Hand der Verlustlisten genau berechnet werden könnte, aber lieber die nach dem Kriege unerörtert bleibt. Gewiß haben auch wir gewaltige Opfer bringen müssen, bei denen die ärztliche Kunst versagt: sie sind immer für immerdar. Aber die Hunderttausende von Verwundeten? Nach der neuesten Statistik werden nicht weniger als 91 Prozent von ihnen wieder hergestellt, 70 Prozent derartig, daß sie an die Front zurückkehren können! 20 Prozent bleiben immer noch garnison- und arbeitsverwendungsfähig.

